

RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §138 Abs3 idF 1999//127;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Verwaltungsgerichtshof im E 19.12.2000,98/12/0218, dargelegt hat, dass das im Gesetzeswortlaut nicht vorkommende, jedoch in den Erläuterungen zur Neufassung des § 138 Abs. 3 BDG 1979 durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994 (RV 1577 BlgNR 18. GP 166f) - diese Fassung war in Ansehung der Kriterien des letzten Halbsatzes dieser Bestimmung mit der hier maßgeblichen Rechtslage vergleichbar - als maßgeblich bezeichnetes Kriterium der "Gleichartigkeit" der Verwendungen dahingehend zu verstehen sei, dass die beiden Voraussetzungen des § 138 Abs. 3 letzter Halbsatz BDG 1979 (in dem im genannten E dargelegten Verständnis) vorliegen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120136.X04

Im RIS seit

20.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at